

Satzung des Polizeisportvereins Cottbus 90 e.V.

§ 1 Name des Vereins , Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Polizeisportverein Cottbus 90 e.V. (abgekürzt: PSV CB 90)“
- (2) Der Verein wurde am 19.06.1990 gegründet und hat seinen Sitz in Cottbus.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Cottbus eingetragen.
- (4) Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Zahl von Abteilungen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Das Symbol des Vereins ist der Polizeistern. In der Mitte des Sterns befinden sich der Schriftzug: „PSV Cottbus“ und einer Grafik aus drei Symbolen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Polizeisportverein Cottbus 90 ist eine selbstlos tätige, freiwillige, sich selbst verwaltende, gemeinnützige Organisation und inhaltlich darauf ausgerichtet, allen ihren Mitgliedern nach den Prinzipien des Amateursports eine vielseitige und regelmäßige sportliche Tätigkeit zu sichern.
- (2) Der PSV Cottbus 90 fördert durch Körperkultur und Sport die allseitige Entwicklung seiner Mitglieder, ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit und wendet sich konsequent gegen Ziele, die Glaubens-, Rassen- und Völkerhass beinhalten und ist politisch neutral.
- (3) Der PSV Cottbus tritt konsequent für Toleranz und Demokratie ein. Der Verein tritt rassistischen, extremistischen, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Bestrebungen entschieden entgegen. Er fördert die soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe und Wahrung der kulturellen Vielfalt.

3 § Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes e.V. und seiner Verbände. Er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände an.

§ 5 Struktur des Vereins

- (1) Der Verein untergliedert sich in Abteilungen, die nach sportlichen und organisatorischen Gesichtspunkten entstehen und über deren Bildung und Ausschluss der Vereinsrat entscheidet.
- (2) Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger Mitglieder zählende Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliederstarken Abteilung benachteiligt werden.
- (3) Der Sportbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt.
- (4) Jede Abteilung arbeitet in Ihrem sportlichen und organisatorischen Bereich selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Abteilung.

§ 6 Rechtliche Stellung der Abteilungen

- (1) Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig.
- (2) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.

- (3) Die Abteilungen werden im Rechtsgeschäftsverkehr nach außen durch den Abteilungsleiter vertreten, der die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB hat. Er hat in diesem Rahmen Vertretungsvollmacht für alle in der Abteilung anfallenden Geschäfte.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (5) Löst sich eine Abteilung auf, verbleibt das Vermögen der Abteilung im Verein. Löst sich eine Abteilung auf, um einen neuen, eigenen gemeinnützigen Verein zu gründen, verbleibt dem Verein, das in der bisherigen Abteilung vorhandene Vermögen.

§ 7 Organisation der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Vorstandes.
- (2) Jede Abteilung führt mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung durch, die durch die Abteilungsleitung einzuberufen ist. Die Regelungen des § 16 dieser Satzung sind zu beachten und verbindlich.
- (3) Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren die Abteilungsleitung. Diese besteht mindestens aus drei Personen:
 - a) Leiter der Abteilung
 - b) stellvertretender Leiter der Abteilung
 - c) Kassenwart.
- (4) Aufgabe der Abteilungsleitung ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung und die Erledigung sämtlicher dabei anfallender Aufgaben.
- (5) Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlung und Abteilungsleitung ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen vier Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.

§ 8 Vereinsmitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (3) Der Verein unterscheidet Jugendmitglieder, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (4) Die Abteilungen können für sich andere Unterscheidungskriterien treffen (z.B. aktive und passive Mitglieder) und daran bestimmte Voraussetzungen, Rechte und Pflichten binden.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen wird durch einen schriftlichen Antrag, unter Anerkennung dieser Satzung, vorläufig erworben. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Damit beginnt, zu dem beantragten Termin, die vorläufige Mitgliedschaft.
- (2) Der Vorstand des Vereins ist innerhalb von vier Wochen durch die Abteilungsleitung schriftlich über die Aufnahme zu informieren. Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Aufnahmeinformation widerspricht.
- (3) Der Beitritt erfolgt für mindestens ein Jahr.
- (4) Bei der Ablehnung des Aufnahmeantrages ist die Abteilungsleitung bzw. der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt (Kündigung),
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) durch Tod,
 - d) Auflösung der Abteilung,
 - e) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ende des Halbjahres möglich. Sie ist mindestens zwei Monate zuvor gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich zu erklären.
Jugendliche Mitglieder können davon abweichend, durch Antrag an die Abteilungsleitung, zum Quartalsende die Mitgliedschaft beenden.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber der Abteilung bzw. dem Verein.

§ 11 Vereinsausschluss

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - b) bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungsleiter und Übungsleiter oder die Vereinsdisziplin;
 - c) bei vereinschädigendem Verhalten;
 - d) wenn der fällige und angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der gestellten Fälligkeit nachentrichtet wurde.
- (2) Ein Mitglied, das aus der Abteilung bzw. dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss davor Gelegenheit zu einer Stellungnahme haben. Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet die Abteilungsleitung.
- (3) Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Entscheidung bei der Abteilungsleitung erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Im Zusammenhang mit Entscheidungen über die Mitgliedschaft ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 12 Beitragswesen und Umlagen

- (1) Jedes Mitglied hat einen Vereinsbeitrag (Grundbeitrag) und eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Über die Festsetzung entscheidet der Vereinsrat. (§ 18 Abs.2)
Die Höhe (Festsetzung) des Grundbeitrages und der Aufnahmegebühr sollte so bemessen sein, dass die Aufwendung des Vereins abgesichert sind.
- (2) Der Grundbeitrag und die Aufnahmegebühr wird differenziert nach Mitgliedsart § 8 Abs. 3 in Beitragsklassen festgelegt und erhoben.
- (3) Unabhängig vom Grundbeitrag (Absatz 1) können die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben.
- (4) Der Grundbeitrag des Vereins, die Aufnahmegebühr (Abs. 1) und der Abteilungsbeitrag (Abs. 4) sind quartalsweise bis zum 15. Tag im zweiten Monat des Quartals zu entrichten. Zur Entrichtung der Beiträge sollte der bargeldlose Zahlungsverkehr (Dauerauftrag/Lastschriftverfahren) angestrebt werden.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Die Abteilungen führen den Grundbeitrag jeweils zum Quartalsende des I. und III. Quartals (30. März/30. September) des Kalenderjahres an den Verein ab.

- (6) Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereines oder einer Abteilung kann eine Umlage erhoben werden. Die Umlage des Vereins wird durch den Vereinsrat beschlossen.
- (7) Nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand kann die Abteilungsversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.
- (8) Minderjährige sind von der Zahlung einer Umlage befreit.
- (9) Ein Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge und Umlagen des Vereins und der Abteilungen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.
- (10) Einzelheiten zum Beitragswesen und zur Erhebung von Umlagen des Vereins und der Abteilungen regelt die Beitragsordnung, die vom Vereinsrat beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 13 Rechte der Mitglieder

- (1) Den Mitgliedern stehen auf Grundlage der Satzung sowie der Ordnungen der Abteilungen alle zur Nutzung bestätigten Sportanlagen und Sportmaterialien unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Ermöglichung der Teilnahme an Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und Meisterschaften.
- (3) Forderung nach Rechenschaftslegung über die Tätigkeit der Organe des Vereins.
- (4) Einbringung von Vorschlägen und Hinweisen zur Verbesserung des Vereinslebens.
- (5) Antwort auf Eingaben, Fragen und Kritiken zu bekommen.
- (6) Teilnahme an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins sowie Wahrnehmung des passiven Wahlrechts ab vollendetem 18. Lebensjahr.
- (7) Jugendliche Mitglieder haben das Recht:
 - a) nach Vollendung des 14. Lebensjahr einen Jugendwart zu wählen;
 - b) nach Vollendung des 16. Lebensjahr haben sie Stimm- und Wahlrecht.

§ 14 Pflichten der Mitglieder (Neufassung)

Alle Mitglieder des Vereins haben die Pflicht:

- a) die Satzung des Vereins und der Ordnungen des Vereins sowie der Abteilungen einzuhalten;
- b) zu ehrlichem, kameradschaftlichem und sportlich – fairem Verhalten;
- c) zu ordnungsgemäßem und sorgsamem Umgang/ Nutzung der Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte;

- d) termingemäÙe Entrichtung der Beiträge.

§ 15 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung/ Delegiertenkonferenz
 - b) der Vorstand
 - c) der Vereinsrat
 - d) die Kassenprüfer
- (2) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit weder eine Vergütung noch einen Aufwendungsersatz.

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen der Abteilungen,
 - g) Beschlussfassung über Anträge,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vereinsrat beschließt oder
 - b) 25v.H.der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
- (4) Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen. Die Einladung ist auch fristgemäß erfolgt, wenn sie vier Wochen vorher öffentlich in den Abteilungen veröffentlicht worden ist.
- (5) a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichhalt bedeutet Ablehnung.

b) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, der Beschluss von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

c) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung stattfinden, wenn dies von 10 v.H. der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.

- (6) Anträge können gestellt werden:
- a) von jedem erwachenden Mitglied (§ 8)
 - b) vom Vorstand (§ 9)
 - c) vom Vereinsrat (§ 18)
 - d) von der Jugendwartversammlung (§ 13 Abs.7)
- (7) Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Drei- Viertel- Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.

§ 17 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins nach innen und nach außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand besteht mindestens aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Schatzmeister;
 - d) dem Geschäftsführer
- Weitere Mitglieder können bei Bedarf und nach Aufgabenbereiche in den Vorstand gewählt werden (z.B. Sportwart, Jugendwart, verantwortlicher für Satzung und Vereinsordnung).
- Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Den juristischen Vorstand bilden der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer.
- Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich oder Außergerichtlich nach außen (§ 26 BGB).

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Sitzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (5) Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt für die verbleibende Zeit eine Ersatzwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung. Scheiden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, ist eine Neuwahl durch die Delegiertenkonferenz vorzunehmen.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit und ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.
- (7) Der Vorstand ist befugt, an Stelle der anderen Vereinsorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben und gegebenen falls eine Dringlichkeitssitzung der betroffenen Organe zur Unterrichtung einzuberufen.

§ 18 Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern oder deren Stellvertreter
- (2) Unbeschadet anderer Satzungsregelungen ist der Vereinsrat ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Festlegung der Höhe des Vereinsbeitrages (Grundbeitrag - § 12 Abs.1 und von Umlagen § 12 Abs.6);
 - b) Genehmigung der Vereinsrichtlinien und Ordnungen;
 - c) Vertretung der Interessen der Abteilungen;
 - d) Zulassung und Auflösung von Abteilungen;
 - e) Prüfung und Bestätigung des jährlichen Haushaltsplanes.
- (3) Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung gelten die gleichen Regelungen wie für den Vorstand in dieser Satzung, bzw. in der Geschäftsordnung.

§ 19 Die Kassenprüfer

- (1) Die Abteilungsversammlung/ Delegiertenkonferenz wählt für die Dauer von vier Jahren die Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
- (2) Die Anzahl der Kassenprüfer beträgt mindestens:
 - a) Abteilung ein Kassenprüfer
 - b) Verein zwei Kassenprüfer

- (3) Die Kassenprüfer haben die Kasse der Abteilung/ des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal jährlich zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten jeder Mitgliederversammlung/ Delegiertenkonferenz einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung des Finanzhaushaltes die Entlastung des Kassenvwarts/ Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder bei Neuwahlen.
- (5) Abteilungen, die keine eigenen Kassenprüfer haben, erfolgt die Kassenprüfung auf Anordnung des Vorstandes durch die Kassenprüfer des Vereins.

§ 20 Verwendung und Nachweis der Gelder

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch das Aufnahme- und Beitragsaufkommen und Umlagen (§ 12 dieser Satzung), Spenden und Zuschüsse.
- (2) Finanzmittel des Vereins dürfen nur für den Zweck des Vereins entsprechend der §§ 2 und 3 der Satzung verwendet werden.
- (3) Jährlich ist ein Haushaltsplan zu erstellen und dem Vereinsrat zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und der Abteilungen sind Lückenlos und geordnet aufzuzeichnen (Buchführung). Aufzeichnungen sind ordnungsgemäß, wenn sie:
 - a) vollständig und zeitnah (laufend) erfolgen;
 - b) Erläuterungen zu den Einnahmen und Ausgaben enthalten.
- (5) Die Aufzeichnungen (Buchführung) werden im Verein vom Schatzmeister und in den Abteilungen vom Kassenvwart vorgenommen.
- (6) Einzelheiten über die Verwendung und dem Nachweis der Gelder regelt die Finanzordnung bzw. Geschäftsordnung, die vom Vereinsrat beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 21 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
- (2) Für den Erlass, Änderung oder die Aufhebung ist ausschließlich der Vereinsrat zuständig.
- (3) Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:

- a) Geschäftsordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Finanzordnung
- d) Abteilungsordnung
- e) Jugendordnung
- f) Wahlordnung

Diese Aufstellung ist nicht abschließend, so dass bei Bedarf weitere Vereinsordnungen erlassen werden können.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zu dieser Versammlung müssen mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein. Wird diese Anzahl nicht erreicht, ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig ist. Darauf ist ausdrücklich in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) In der gleichen Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtportbund Cottbus, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 27.03.2012 durch die Delegiertenkonferenz beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins (PSV Cottbus 90 e.V.) treten damit außer Kraft.

Cottbus, den 16.04.2014

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.04.2014

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 27.03.2013

Rupieper (Vorsitzender) _____

Skalske (stellvertretender Vorsitzender) _____

Weber (Kassenwart) _____

Otte (Sportwart) _____

Ermler (Jugendwart) _____

Sachse (Geschäftsführer) _____

Miersch (Pressearbeit) _____